

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/2/16 7Ob1/84, 7Ob72/83, 7Ob38/87, 7Ob13/93, 7Ob284/03w, 7Ob162/12t, 7Ob96/21z, 2Ob101/21

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.02.1984

Norm

KHVG §20 Abs1

VersVG §38

Rechtssatz

Auch die vorläufige Deckungszusage lässt einen echten Versicherungsvertrag entstehen, der allerdings kraft seines provisorischen Charakters zunächst nicht langfristig ist. Es besteht kein materieller Unterschied zwischen einem Versicherungsvertrag und dem Rechtsverhältnis auf Grund einer Deckungszusage. Die vorläufige Deckung endet, sobald sich die Verhandlungen wegen des Abschlusses der Versicherung zerschlagen haben, oder aber mit dem Abschluss des endgültigen Vertrages.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 1/84

Entscheidungstext OGH 16.02.1984 7 Ob 1/84

Veröff: SZ 57/33 = EvBl 1984/100 S 395 = JBI 1985,109

- 7 Ob 72/83

Entscheidungstext OGH 05.04.1984 7 Ob 72/83

Beisatz: Im Rahmen der Deckungszusage ist mangels einer Vereinbarung die übliche oder angemessene Prämie zu zahlen; es gilt als stillschweigend vereinbart, dass nach dem Scheitern der Verhandlungen jener Betrag zu entrichten ist, der nach den für den Geschäftsbetrieb des Versicherers maßgebenden Grundsätzen gebührt. (T1)

- 7 Ob 38/87

Entscheidungstext OGH 24.09.1987 7 Ob 38/87

Ähnlich; Beisatz: Hier: Die Gewährung des Sofortschutzes kommt einer vorläufigen Deckungszusage gleich. (T2)

Veröff: SZ 60/184 = JBI 1988,184 = VersR 1989,313 = VersRdSch 1988,300

- 7 Ob 13/93

Entscheidungstext OGH 13.10.1993 7 Ob 13/93

Auch; Veröff: VersR 1994,839 = VersRdSch 1994,125

- 7 Ob 284/03w

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 284/03w

- 7 Ob 162/12t

Entscheidungstext OGH 14.11.2012 7 Ob 162/12t

Veröff: SZ 2012/116

- 7 Ob 96/21z

Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 96/21z

nur: Auch die vorläufige Deckungszusage lässt einen echten Versicherungsvertrag entstehen, der allerdings kraft seines provisorischen Charakters zunächst nicht langfristig ist. Es besteht kein materieller Unterschied zwischen einem Versicherungsvertrag und dem Rechtsverhältnis auf Grund einer Deckungszusage. (T3)

- 2 Ob 101/21y

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 101/21y

Beisatz: Hier: § 20 Abs 1 KHVG. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0080332

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at